

Statuten

der

Mittwochsgesellschaft Meilen

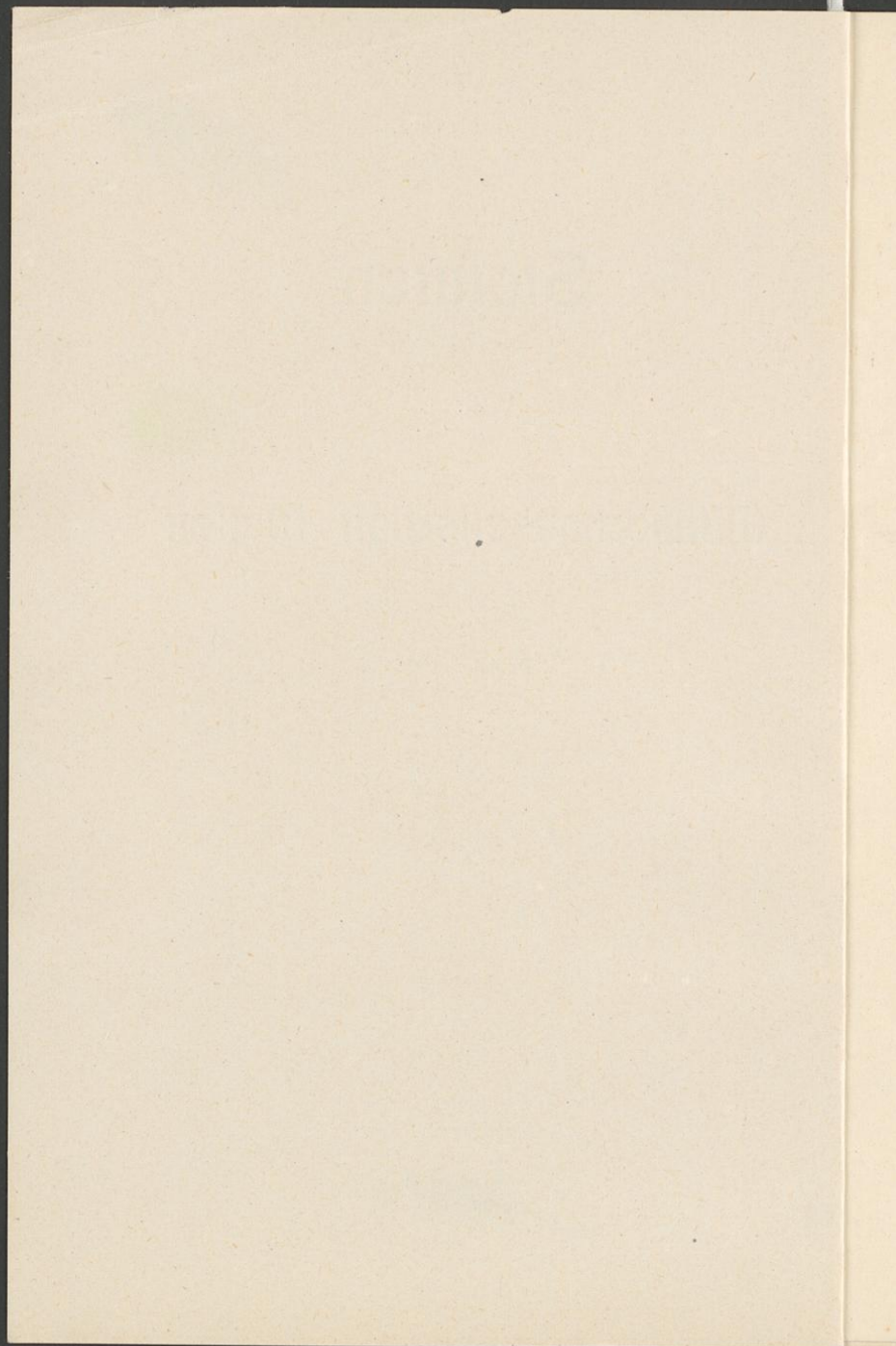
Revidiert 1906



Meilen

Buchdruckerei H. Ebner

1908



§ 1.

Die Mittwochsgesellschaft Meilen hat zum Zweck:

- a) Unterhaltung und Belehrung der Mitglieder;
- b) Anregung und Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen in der Gemeinde.

§ 2.

Sie hält im Winterhalbjahr in der Regel jeden Monat eine Versammlung ab, wobei Vereinsgeschäfte erledigt und Vorträge gehalten werden.

§ 3.

Sie bildet unter ihren Mitgliedern einen Leseverein und bestimmt dafür die zu haltenden Zeitschriften, sowie den Jahresbeitrag.

In diesen Leseverein können auch alleinstehende Frauen aufgenommen werden, die bussenfrei sind, aber 1 Fr. mehr Jahresbeitrag zahlen.

§ 4.

Der Vorstand ladet unter Bekanntmachung der Geschäfte die Mitglieder rechtzeitig zur Sitzung ein, in welcher die Mehrheit der Anwesenden endgültig beschliesst. Bei Beschlüssen betreffend die Verwaltung des Fonds und Verwendung der Erträgnisse desselben gelten die Bestimmungen des § 9 der Stiftungsstatuten. Ausbleibende zahlen 50 Rp. Busse.

§ 5.

- a) Zur Leitung der Geschäfte wählt die Gesellschaft in der letzten Sitzung (im März) auf eine Amtsdauer von zwei Jahren durch geheimes absolutes Stimmenmehr einen Präsidenten, einen Quästor, der zugleich Vizepräsident ist, einen Aktuar, einen Bibliothekar und durch offenes Stimmenmehr zwei Rechnungsprüfer, je zwei Mitglieder der Kadetten- und der Bibliothekkommission und ein Mitglied in den Vorstand des Verschönerungsvereins.
- b) Der Vorstand ist berechtigt, von sich aus einmalige Auslagen aus der Vereinskasse bis zur Höhe von 60 Fr. zu beschliessen.

§ 6.

Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht in obligatorischen Sitzungen durch geheimes absolutes Stimmenmehr. Die Eintrittsgebühr beträgt 2 Fr. Der Austritt aus der Gesellschaft muss dem Präsidenten schriftlich angezeigt werden, und es erlischt mit ihm jeder Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7.

In der Sitzung, in der die Wahlen vorgenommen werden, sind jeweilen die Statuten zu verlesen. Zu allfälligen Aenderungen ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder nötig.

Meilen, den 29. Januar 1913.

Der Präsident: **K. Vögeli.**

Der Aktuar: **E. Brennwald.**

§ 1.

Die Mittwochgesellschaft Meilen hat zum Zweck: Pflege geselliger Unterhaltung und Anregung gemeinnütziger Bestrebungen in der Gemeinde.

§ 2.

Zu diesem Zwecke versammeln sich die Mitglieder der Gesellschaft alle Mittwoch Abend in einem von der Gesellschaft bestimmten Lokal in der Regel ohne weitere Anzeige.

§ 3.

Die Gesellschaft gründet unter ihren Mitgliedern einen Leseverein und bestimmt dafür die zu haltenden Zeitschriften, sowie den Jahresbeitrag im Dezember.

§ 4.

Bei Traktanden von Wichtigkeit ladet der Vorstand unter Bekanntmachung der Geschäfte die Mitglieder rechtzeitig zur Sitzung ein, in welcher die Mehrheit der Anwesenden endgültig beschliesst. Bei Beschlüssen betreffend Verwaltung des Fond und Verwendung der Erträgnisse desselben gelten die Bestimmungen des § 9 der Stiftungsstatuten. Unentschuldigt Ausbleibende zahlen 50 Rp., zu spät Erscheinende 20 Rp. Busse.

§ 5.

- a) Zur Leitung der Geschäfte wählt die Gesellschaft je in der letzten obligatorischen Sitzung des

Jahres durch geheimes absolutes Mehr einen Präsidenten, einen Quästor, der zugleich Vizepräsident ist, einen Aktuar, einen Bibliothekar und durch offenes Mehr zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

- b) Der Vorstand ist kompetent, von sich aus einmalige Auslagen aus der Vereinskasse bis zur Höhe von Fr. 50. — zu beschliessen.

§ 6.

Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht in obligatorischen Sitzungen durch geheimes absolutes Stimmenmehr. Die Eintrittsgebühr beträgt 2 Fr. Der Austritt aus der Gesellschaft muss schriftlich dem Präsidium angezeigt werden und es erlischt mit ihm jeder Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7.

In der letzten obligatorischen Jahressitzung werden die Statuten verlesen und allfällige Veränderungen derselben beschlossen, wozu aber $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder nötig sind.

Stiftungsstatuten betreffend Reservefond der Sparkasse

— * —

Die Mittwochsgesellschaft Meilen

hat,

nachdem sie in ihrer Generalversammlung vom 1. Dez. 1872 beschlossen hat, die von ihr im Jahre 1850 gegründete Sparkasse an die zürcherische Kantonalkasse abzutreten;

nachdem laut der Rechnung der Sparkasse pro 1874 der Reservefond auf Fr. 14,501 festgestellt ist,

in Ausführung

des § 12 der bestandenenen Sparkassastatuten, lautend : „Sollte die Anstalt sich je auflösen, so muss der Reservefond zu einem gemeinnützigen Zwecke für die Gemeinde Meilen verwendet werden“, in ihrer Versammlung vom 9. Februar 1876

folgende Stiftungsstatuten beschlossen :

§ 1.

Die Sparkasse Meilen und deren bisheriger Vorstand ist hiemit als aufgelöst und aufgehoben erklärt.

§ 2.

Der Reservefond der Sparkasse von Fr. 14,501 in oben benannten Titeln geht in die direkte Verwaltung der Mittwochsgesellschaft und ihres Vorstandes über.

§ 3.

Die vorhandenen Vermögenstitel dieses Reservefonds und ebenso die durch Titeländerung oder als Deckung

allfälliger Kassenüberschüsse neu hinzutretenden Vermögenstitel sind in die Schirmlade Meilen zu legen. Der ganze Vermögensbestand soll fortwährend in ganz sichern Wertpapieren angelegt werden.

§ 4.

Der von der Sparkasse hinterlassene Reservefond von Fr. 14,501 wird vorerst durch Zinszuschlag auf Fr. 15,000 aufgerundet und bildet sodann in diesem vollen Betrag das unantastbare Kapitalvermögen des in die Verwaltung der Mittwochgesellschaft übergegangenen Fond. Allfällige Schenkungen und Legate, welche der Gesellschaft ausdrücklich zum Zwecke der Vermehrung dieses Fond anvertraut werden, sollen zum Kapital geschlagen und wie dieses verwaltet und verwendet werden.

§ 5.

Sobald die in § 4 geforderte Höhe des Kapitalvermögens erreicht ist, werden die Zinse nicht mehr zum Kapital geschlagen, sondern werden, sofern sie nicht ihre sofortige Verwendung finden, als Kassaüberschüsse in laufender Rechnung nachgeführt.

§ 6.

Ueber den jeweilig laufenden Zins, sowie über allfällig vorhandene Kassaüberschüsse verfügt die Gesellschaft nach Massgabe des oben stehenden § 12 der Sparkassastatuten. Als „gemeinnützige Zwecke“ sind zu betrachten solche Werke und Anstalten, Unternehmungen und Bestrebungen, welche

- a) dem gemeinen Wohle der politischen Gemeinde Meilen dienlich und förderlich sind;

- b) ihrer Natur nach freiwillig sind, das heisst nicht gesetzlich geforderte und darum auf den Weg der obligaten Steuer angewiesene Leistungen;
- c) von bleibendem Nutzen für die Gemeinde sind. Es darf also namentlich keine Verwendung für irgend welche vorübergehende Notlage stattfinden.

§ 7.

Um Unternehmungen bedeutender Art in nachdrücklicher Weise zu fördern, ist die Gesellschaft auch berechtigt, dem gleichen Zwecke nicht nur den laufenden Zins nebst Kassaüberschüssen, sondern auch auf drei folgende Jahre hinaus entweder die vollen Zinse, oder einen Teil derselben zum Voraus zu bestimmen.

§ 8.

Die Gesellschaft ist berechtigt, in jedem einzelnen Falle ihre Mitwirkung an die Bedingung zu knüpfen, dass andere Gesellschaften, Korporationen, Behörden oder Privaten sich ebenfalls mit gewissen einmaligen oder sich wiederholenden Leistungen beteiligen.

§ 9.

Für die Gültigkeit eines Beschlusses der Mittwochsgesellschaft betr. Verwendung ihrer Fonderträge ist erforderlich:

- a) eine zweimalige Beratung innert Monatsfrist;
- b) die Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder in beiden Beratungen, wenn der zu verabreichende Betrag die Höhe von Fr. 200. — nicht übersteigt, andernfalls die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder in der Schlussabstimmung.

- c) in allen Fällen eine schriftliche Mitteilung an den Gemeinderat Meilen, welchem, sowie einer allfälligen Minderheit der Gesellschaft nach § 44 ff des privatrechtlichen Gesetzbuches das Recht zusteht, bei den Administrativbehörden die Einsprache der Zweckwidrigkeit gegen die getroffene Verfügung über den Fondertrag zu erheben. Ist eine solche Einsprache 14 Tage nach der schriftlichen Mitteilung weder vom Gemeinderate noch innerhalb der gleichen Frist aus dem Schosse der Gesellschaft selbst gemacht worden, so tritt der Beschluss derselben in Kraft.

§ 10.

Sollte sich die Mittwochgesellschaft je auflösen, so geht die Verwaltung ihres Fonds mit Rechten und Pflichten an den Gemeinderat Meilen über.

§ 11.

Gegenwärtiger Beschluss der Mittwochgesellschaft ist notarialisch zu fertigen und in zwei Urkunden auszustellen, von denen die eine dem Gemeinderate mitzuteilen ist mit dem Ersuchen, dieselbe unter den Wertschriften des Gemeindearchivs aufzubewahren; die andere ist den Akten der Gesellschaft einzuverleiben.

Meilen, den 16. Februar 1876.

Für die Mittwochgesellschaft:

Der Präsident: sig. **J. Wissmann**, Pfarrer.

Der Aktuar: sig. **J. R. Surber**, Sekundarlehrer.

Gemeinderätliche Genehmigung.

Vorstehende Stiftungsstatuten werden heute gemeinderätlich genehmigt und die Uebernahme der darin dem Gemeinderate zugedachten Funktionen bereitwilligst erklärt.

Actum Meilen, am 25. März 1876.

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident: sig. **Jb. Rämänn.**

Der Schreiber: sig. **Hochstrasser.**

Vertrag.

Zwischen der Tit. Mittwochgesellschaft in Meilen einerseits, Herrn Johannes Kunz von Oetwil, Wirt auf dem äussern Pfannenstiel zu Meilen anderseits, ist nachfolgender Vertrag abgeschlossen, und heute wie folgt zu Protokoll angelobt worden :

Art. 1.

Die Mittwochgesellschaft Meilen als Eigentümerin der zirka eine halbe Juchart grossen Hochwacht oder Okenhöhe auf dem Pfannenstiel, im Notariatskreise Greifensee gelegen, einerseits, und Herr Johannes Kunz im Pfannenstiel, als Eigentümer des umliegenden und unterhalb der Hochwacht befindlichen Landes, nämlich :

1. der zirka fünf und eine halbe Juchart Waldung, laut Protokoll Acker im untern Bläsiacker, im Notariatskreise Greifensee gelegen ;
2. der zirka einen Vierling Waldung laut Protokoll Acker im untern Bläsi ; —
3. der zirka zwei Vierlinge oder 20,000 □' Acker im Boden, auf dem obern Bläsi genannt, ebenfalls im Notariatskreise Greifensee ; —
4. der zirka 15 $\frac{1}{2}$ Juchart Acker, Wiesen und Holz an und bei einander im Meilerberg, im Pfannenstiel, im Not.-Kreise Meilen gelegen ;
5. der 10 $\frac{1}{2}$ Juchart Acker, Wiesen und Holz im Hirzenberg und Pfannenstiel genannt, ebenfalls im Notariatskreise Meilen gelegen ; —

anderseits, verpflichten sich gegenseitig für sich und ihre Rechtsnachfolger, ihr Land so weit abzuholzen und in

Zukunft so weit weder zu beholzen noch zu verbauen, sondern frei und offen zu belassen, als nötig ist, um vom Plateau der Hochwacht, der sog. Okenshöhe aus, die volle und ganze Aussicht ins Tal und in die Höhen nach allen Seiten hin zu verschaffen und zu erhalten. Die Grenze zwischen dem Eigentum der Mittwochgesellschaft und demjenigen des Herrn Kunz wird so gezogen, dass dieselbe hinter dem Okenstein, und zwar in gerader Linie durch geht, so, dass der ganze Okenstein auf das Eigentum der Mittwochgesellschaft zu stehen kommt.

Diese Bestimmung ist als Servitut in Zukunft auf den betreffenden Objekten gehörig vorzustellen.

Art. 2.

Im Weiteren sind zwischen Herrn Johannes Kunz und der Mittwochgesellschaft Meilen folgende Vereinbarungen getroffen worden, die indess bloss einen obligatorischen, also keinen dinglichen Charakter haben ;

1. Herr Johannes Kunz errichtet auf seinem abendhalb des Okenplatzes gelegenen Lande ein Wirtschaftspavillon, welches nach einem von der Mittwochgesellschaft und Herrn Joh. Kunz zu vereinbarenden Plane ausgeführt wird, und woran die Mittwochgesellschaft Herrn Kunz die Hälfte der Voranschlagskosten bezahlt, sofern letztere die Summe von viertausend Franken nicht übersteigen.
2. Die Mittwochgesellschaft übergibt dem Herrn Joh. Kunz für fünf Jahre von der Vollendung des Pavillons mietweise das Recht, auch den Okenplatz zur Wirtschaft zu benutzen, in der Meinung, dass
 - a. das Publikum übrigens nicht beeinträchtigt werden darf, die Aussicht auf dem Plateau zu

geniessen, auch ohne irgend welche Inanspruchnahme der Wirtschaft.

- b. auf dem Okenplateau nur bewegliche Tische hingestellt werden dürfen und nur so weit, dass die Zirkulation des Publikums nicht beeinträchtigt wird ;
 - c. dem Mieter liegt ferner ob, für den Bestand der Waldbäume auf dem Eigentum der Mittwochgesellschaft strenge Sorgfalt zu beobachten ;
 - d. Endlich kommt dem Mieter die Unterhaltung des Flurweges, soweit dieselbe der Mittwochgesellschaft obläge, zu.
3. Nach Ablauf dieser fünf Mietjahre steht es der Mittwochgesellschaft frei, dem Herrn J. Kunz resp. seinen Nachfolgern das Recht der Wirtschaft auf ihrem (der Mittwochgesellschaft) Platz für eine weitere Frist, sei es unentgeltlich, sei es gegen billige Entschädigung abzutreten. •

So geschehen, Meilen, am 9. Juni 1873.

Notariatskanzlei Meilen :

sig. **Albert Schreiber**, Landschreiber.

Notariatskanzlei Greifensee :

sig. **Adam Stierli**, Landschreiber.

Vertrag.

Zwischen der Mittwochgesellschaft und dem Leseverein Meilen einerseits und dem landwirtschaftlichen Verein Meilen anderseits ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlungen der genannten Gesellschaften und Vereine nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Mit der bisher bestandenen, der Mittwochgesellschaft und dem Leseverein Meilen angehörenden Bibliothek wird diejenige des landwirtschaftlichen Vereines verbunden und es bildet die Gesamtbibliothek Gemeingut aller drei Vereine, so dass jedem ein ideeller Dritteil zufällt.

§ 2.

Als Gegenleistung nebst Abtretung der Bibliothek bezahlt der landwirtschaftliche Verein an die übrigen Vereine, resp. in die Bibliothekskasse die Summe von 150 Franken, welche zur Anschaffung von neuem Lesestoff verwendet werden.

§ 3.

Der landwirtschaftliche Verein verpflichtet sich, jedes Jahr je nach den Leistungen jedes der beiden übrigen Vereine Bücher in gleichwertigem Betrage und eingebunden der Bibliothek zu übergeben.

§ 4.

Jeder der drei Vereine wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Mitglieder in die Bibliothekskommission,

die sich selbst konstituiert und welcher folgende Aufgaben zufallen :

1. Die Bibliothekskommission besorgt alle die auf die Bibliothek bezüglichen Geschäfte und führt über alle Einnahmen und Ausgaben der Bibliothek eine gemeinsame Kasse. Die Abonnementsgelder von Seite dritter Personen, sowie die Bussen fallen in die Bibliothekskasse. Allfällige Mehrausgaben über den Kassabestand hinaus, jeder Art und Natur, wird von jedem Verein aus seinem eigenen Vermögen je zum dritten Teil gedeckt, resp. bestritten.
2. Sie wählt den Bibliothekar und setzt dessen Honorar fest.
3. Der Bibliothekar wird jedes Jahr gewählt.
4. Im Speziellen bestimmt die Bibliothekskommission für die Bibliothek das Lokal, welches nicht ausserhalb des Dorfes verlegt werden darf.
5. Sie revidiert die Bibliothek, stellt Anträge an die drei Gesellschaften und Vereine betreffend Beiträge zur gemeinsamen Aeufnung der Bibliothek und besorgt die Anschaffung neuer Werke, allfällig unter Zuziehung von Fachleuten. In Bezug auf Neuanschaffungen entscheidet nach vorhergehender Beratung der Vorstände der Vereine die Mehrheit dieser Vereine.
6. Sie entwirft das Reglement über Besorgung und Benutzung der Bibliothek.

§ 5.

Bei allfälliger Auflösung eines oder zweier der beteiligten Vereine geht die Bibliothek an die, beziehungs-

weise den andern über ohne Gegenleistung und bei Auflösung aller Vereine ist sie der Verwaltung des Tit. Gemeinderates zu übergeben.

§ 6.

Es ist ganz selbstverständlich, dass Zweck und Sonderinteressen jedes Vereines ganz unabhängig sind von einander wie bisanhin und also nur die Bibliothek einen gemeinsamen Charakter hat im Sinn und Geiste der obstehenden Vertragsbestimmungen.

Also vereinbart und genehmigt

Meilen, den 27. Februar 1891.

Im Namen der Mittwochgesellschaft :

Der Präsident: **J. R. Surber**, Sek.-Lehrer.

Im Namen des Lesevereins:

Der Präsident: **A. Leemann**, jgr.

Im Namen des landwirtschaftl. Vereins:

Der Präsident: **R. Rathgeb**, Tierarzt.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY